

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

09.12.1966

Geschäftszahl

0928/66

Rechtssatz

Wenn eine Behörde entgegen den Bestimmungen der Verwaltungsformularverordnung 1951, BGBl. Nr. 219, den von ihr verwendeten "Beschuldigten-Ladungsbescheid" geringfügig abändert, in dem sie im Vordruck bei ungerechtfertigtem Ausbleiben nur die Vollziehung einer Zwangsstrafe in Geld androht und die zwangsweise Vorführung überhaupt nicht anführt, kann darin eine inhaltliche Rechtswidrigkeit des Ladungsbescheides nicht erblickt werden.